

Beschluss über die Abwägung zur frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 16 "Umverlegung L 303" in Hagen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung <i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	<i>Datum</i> 03.04.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Lohme (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 03.05.2023	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Sachverhalt

Die Gemeinde Lohme hat am 21.11.2013 den Aufstellungsbeschluss Nr. 22-152/13 über die Umverlegung der L 303 in Hagen im Bereich des Parkplatzes gefasst. Der Beschluss wurde vom 29.11.2013 bis 17.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Im Juli 2021 wurde die Planung beauftragt. Am 3.11.2021 wurde der Vorentwurf der Planung gebilligt. Die Planung wurde angezeigt und die Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 9.11.2021 frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de vom 29.11.2021 bis 10.12.2021 statt.

Die Bekanntmachung hierzu erfolgte in den Schaukästen und auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen vom 12.11.2021 bis 30.11.2021 sowie unter www.b-planpool.de

Die eingegangenen Stellungnahmen sind für das weitere Verfahren auszuwerten (Abwägung).

Beschlussvorschlag

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Umverlegung L 303“ in Hagen vorgebrachten Hinweise und Anregungen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 17 von der Planänderung berührten Behörden und 3 Nachbargemeinden haben 15 Behörden und 3 Nachbargemeinden eine Stellungnahme abgegeben (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage):
 - a) berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
 - Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen
 - E.dis Netz GmbH
 - Landkreis Vorpommern-Rügen

- Landesamt für Innere Verwaltung MV
- EWE Netz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Stadt Sassnitz

b) folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregungen zur Planung:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Greifswald
- Wasser- und Bodenverband Rügen
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV
- Nationalparkamt Vorpommern
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
- Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
- Industrie- und Handelskammer zu Rostock
- Landesamt für gesundheit und Soziales MV
- Gemeinde Sagard
- Gemeinde Glowe

2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kosten:	€	Folgekosten:			€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Abwägungsvorschlag (öffentlich)
---	---------------------------------

Gemeinde Lohme

Bebauungsplan Nr. 16 Umverlegung der L 303 in Hagen

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ab dem 9.11.2021 (Datum Anschreiben) fand die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB statt. Die Abgabefrist betrug 6 Wochen.

Angeschrieben wurden 21 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange.

Zur Stellungnahme vorgelegt wurden der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 16 „Umverlegung der L 303 in Hagen“ mit Begründung sowie der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die frühzeitige Beteiligung zur 5. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 16 erfolgte gemeinsam

Gegenstand dieser Abwägung ist nur der Bebauungsplan Nr. 16 Umverlegung der L 303 in Hagen. Das Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits abgeschlossen.

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen zur Planung:

Posteingang	Stellungnahmen von
16.11.2021	Gemeinde Glowe
16.11.2021	Gemeinde Sagard
10.12.2021	IHK zu Rostock
21.12.2021	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
01.12.2021	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden fristgemäß keine Stellungnahmen abgegeben:

- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, FB Archäologie und Denkmalpflege
- Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
- Straßenbauamt Stralsund

Bei den Trägern, die sich nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Hinweis: Die Planung erfolgt gemeinsam und in enger Abstimmung mit dem **Straßenbauamt Stralsund**, so dass die Belange des Amtes der Gemeinde bekannt sind und Berücksichtigung finden.

2. Von folgenden Trägern öffentlicher Belange liegen Zustimmungen bzw. Bedenken, Hinweise und Anregungen vor, die im Abwägungsprozess wie folgt entschieden werden:

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
1	<p>Wasser- und Bodenverband „Rügen“ Bahnhofstraße 6 18528 Teschenhagen Schreiben vom 16.11.2021</p> <p>„[...] die Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ werden durch das vorliegende Vorhaben nicht berührt. Es befinden sich keine Gräben und Anlagen des Verbandes im Planungsraum.“</p>	Kenntnisnahme	Keine
2	<p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dezernat Personal, Haushalt Goldberger Straße 12b 18273 Güstrow Schreiben vom 16.11.2021</p> <p>„[...] Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 09.11.2021 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bitte wird entsprochen</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
3	<p>E.DIS Netz GmbH Putbuser Chaussee 4 18528 Bergen Schreiben vom 18.11.2021</p> <p>„[...] wir bestätigen den Eingang Ihrer mit Schreiben vom 09.11.2021 eingereichten Unterlagen zu o. g. Betreff und bedanken uns dafür.</p> <p>Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gibt es unsererseits keine Einwände gegen Ihre Planungen, wir erteilen dazu unsere grundsätzliche Zustimmung.</p> <p>Im Bereich des geplanten Straßenbaus befinden sich Anlagenteile unseres Unternehmens, die zum Teil den neuen Bedingungen angepasst werden müssen. Bitte reichen Sie einen schriftlichen Antrag auf Baufeldfreimachung ein. Wir benötigen für die weiteren Planungen detaillierte Baupläne und eine Angabe über den geplanten Baustart vor Ort.</p>	<p>Kenntnisnahme Es bestehen keine Einwände. Die Abstimmungen erfolgen auf der Ebene nachfolgender Planungen.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird an das Büro weitergeben, das für die Straßenplanung verantwortlich ist. Er wird im weiteren Verfahren bzw. im Zuge der Bauvorbereitung berücksichtigt.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
4	<p>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) Putbuser Chaussee 1 18528 Bergen auf Rügen Schreiben vom 18.11.2021</p>		

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
	<p>„[...] dem ZWAR obliegen als ver- und entsorgungspflichtige Körperschaft gemäß Landeswassergesetz M-V die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf den Inseln Rügen und Hiddensee. Weiterhin erfolgt durch den ZWAR in großen Teilen seines Versorgungsgebietes der Breitbandausbau für schnelles Internet.</p> <p>Zum o.g. Plangebiet erfolgt folgende Stellungnahme: Im Bereich der bestehenden Straße und der geplanten östlichen und westlichen Anbindung des neuen Straßenabschnittes befinden sich öffentliche Anlagen des ZWAR. Es handelt sich dabei um Trink-, und Schmutzwasserleitungen sowie Breitbandkabel (siehe Anlage — Bestandsplanauszüge). Diese Leitungen wurden erst vor einigen Jahren neu verlegt. Somit besteht im Rahmen der Straßenbaumaßnahme kein weiterer Erneuerungsbedarf.</p> <p>Der Leitungsbestand ist durch Ausweisung der Leitungstrassen mit den entsprechenden Schutzstreifen im B-Plan zu sichern. Falls der alte Straßenabschnitt in Privateigentum übergehen soll, ist die dingliche Sicherung der öffentlichen Leitungen mit entsprechenden Grunddienstbarkeiten erforderlich.</p> <p>Öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlagen sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Ausweisung von Leitungstrassen ist nicht erforderlich, weil die Leitungen (ausgenommen Grundstückszuführungen) im Bereich von Flächen verlaufen, die öffentlich sind und auch nach der Planänderung öffentlich bleiben werden.</p> <p>Kenntnisnahme Eine Straßenentwässerung ist Bestandteil der Planung. Geplant ist die Anlage von Entwässerungsmulden nördlich der neuen Trasse.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p>

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
	<p>Somit besteht nur die Möglichkeit der Straßenentwässerung über separate Anlagen, die mit dem Straßenbau zu errichten sind. In der Begründung zum B-Plan wird auf nördlich der Trasse vorgesehene Mulden hingewiesen.</p> <p>Prinzipiell sind nachstehende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Überdeckung der bestehenden Leitungen darf durch die im Rahmen der Baumaßnahme erfolgenden Erdarbeiten nicht wesentlich geändert werden (max. 4/- 0,10 m). 2. Die im Bereich der Baumaßnahme vorhandenen Straßenkappen und Gestänge von Armaturen und Hydranten sowie Schachtdeckel sind an das neue Oberflächenniveau anzupassen. 3. Von den mit dem Straßenausbau ggf. geplanten Leitungen sind die Mindestabstände zu unseren Leitungen gemäß DVGW-Regelwerk/ Arbeitsblatt W 400-1 (AY Februar 2015/ Pkt. 5.4 einzuhalten - dementsprechend horizontal 0,40 m und bei Kreuzungen vertikal 0,20 m. Ein Überbauen der Leitungen mit baulichen Anlagen ist nicht statthaft. 4. Bei den geplanten Baumpflanzungen ist zu beachten, dass prinzipiell ein Mindestabstand der Baumstammachsen zu unseren Leitungen von 3,00 m einzuhalten ist. Falls dieser Abstand im Bereich von einzelnen Bäumen nicht eingehalten werden kann, sind die Leitungen durch entsprechende Maßnahmen vor Beschädigungen durch Wurzelwuchs zu 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise 1 bis 4 werden an das Büro weitergeben, das für die Straßenplanung verantwortlich ist. Sie werden im weiteren Verfahren bzw. im Zuge der Bauvorbereitung berücksichtigt.</p>	<p>Keine</p>

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
	<p>schützen. Dabei ist noch ein Mindestabstand von 1,50 m zur Baumstammachse einzuhalten.</p> <p>Falls bedingt durch den Straßenbau Maßnahmen zur Umverlegung von ZWAR-Anlagen erforderlich werden, sind diese auf Grundlage des bestehenden Rahmenvertrages zwischen dem Straßenbauamt Stralsund (betreffender Straßenbaulastträger) und dem ZWAR zu regeln.“</p>		
5	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Postfach 12 01 35 19018 Schwerin Schreiben vom 29.11.2021</p> <p>„[...] in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.“</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landkreis Vorpommern – Rügen ist am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
6	<p>EWE Netz GmbH Rotenseestraße 48 18528 Bergen Schreiben vom 2.12.2021</p> <p>„[...] In dem Plangebiet befinden sich Gasverteilungsleitungen der EWE Netz GmbH mit den zugehörigen Anlagen.</p> <p>Die Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig.</p> <p>Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegenüber dem vorstehenden B-Plan „16“ und der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Da die vorhandene Straße erhalten und lediglich an ihrem östlichen Ende teilweise zurückgebaut wird (Abstufung zu einem Fuß- und Radweg) kann der Leitungsbestand der EWE im Wesentlichen unverändert bleiben. Sofern punktuell Umverlegungen erforderlich werden, wird dies im Rahmen der Bauvorbereitung mit der EWE abgestimmt.</p> <p>Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an das an das Büro weitergegeben, das für die Straßenplanung verantwortlich ist. Sie werden im weiteren Verfahren bzw. im Zuge der Bauvorbereitung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p>

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
	<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostenverteilung vertraglich geregelt.“</p>	<p>Kenntnisnahme. Dieser Bitte wird entsprochen.</p>	<p>Keine</p>
<p>7</p>	<p>Deutsche Telekom Technik 01059 Dresden Schrieben vom 8.12.2021</p> <p>„[...] die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.</p>		

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
	<p>Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.</p> <p>Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigefügten Plan entnehmen.</p> <p>Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.</p> <p>Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern. (z. B. durch Halbrohre) Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant. Entsprechend dem TKG ist uns aber auch nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Änderung, Erweiterung oder Entstörung unserer Anlagen zu gestatten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Der Bebauungsplan hat keine Auswirkungen auf die Leitungen der Telekom.</p> <p>Die Hinweise zum Leitungsbestand und zum Umgang mit den Leitungen bei Baumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und an das an das Büro weitergeben, das für die Straßenplanung verantwortlich ist. Sie werden im weiteren Verfahren bzw. im Zuge der Bauvorbereitung berücksichtigt</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p>

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
	<p>Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 12 Wochen vor Baubeginn, bei uns anzuzeigen.</p> <p>Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten! Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:</p> <p>Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig per Mail unter: Planauskunft.Nordost@telekom.de gestellt werden.</p> <p>Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</p> <p>Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App „Trassendefender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.“</p>		

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
8	<p>Nationalparkamt Vorpommern Im Forst 5 18375 Born Schreiben vom 17.12.2021 (E-Mail)</p> <p>„[...] nach Rücksprache mit dem örtlich zuständigen Leiter des Nationalparks Jasmund (...) teile ich Ihnen mit, dass das Nationalparkamt gegen o.g. Planungen keine Bedenken hat, da das Vorhaben außerhalb des Nationalparks liegt.“</p>	Kenntnisnahme	Keine
9	<p>Landkreis Vorpommern-Rügen Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund Schreiben vom 14.12.2021</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Umverlegung L 303" der Gemeinde Lohme</p> <p>„[...] Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:</p> <p><u>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</u></p> <p>Die Gemeinde Lohme plant einen ca. 250 Meter langen Abschnitt der Landstraße 303 (L303) zu begradigen und neu zu trassieren. Ziel ist die Verbesserung der Verkehrsführung und Entlastung der vorhandenen Wohnnutzung, da entsprechend der Prognosedaten des Straßenbauamtes eine Verkehrssteigerung von bis zu 8 % bis 2030 im Vergleich zur derzeitigen Verkehrssituation zu erwarten ist und es bereits zunehmend zu verkehrstechnischen Engpässen kommt.</p>	Kenntnisnahme Sachverhaltsdarstellung.	Keine

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
	<p>Es wird teilweise der seit 16. Juni 2014 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 14 „Parkplatz Hagen“ überplant. Entsprechend den textlichen Festsetzungen treten die Regelungen des Bebauungsplan Nr. 14 für den überlagerten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 mit dessen Wirksamkeit außer Kraft.</p> <p>Auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 14 „Parkplatz Hagen“ wurde eine Parkplatzfläche für etwa 500 PKW und 10 Busstellplätze, sowie Wohnmobilstellplätze und ein Servicezentrum geschaffen, die ihrerseits zur erwarteten Erhöhung des Verkehrsaufkommens beitragen.</p> <p>Die Planung ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplans (hier 5. Änderung) durchgeführt wird.</p> <p>Seite 7 der Begründung lässt sich entnehmen, dass der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 16 bereits am 21. November 2013 gefasst wurde und aufgrund einer ungeklärten Finanzierung des Vorhabens das Verfahren geruht hat. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bebauungsplan, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse, zu denen u.a. auch das Fehlen der benötigten Finanzmittel zu zählen ist, im Wege stehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Verfahren ist vor dem Hintergrund der nunmehr gesicherten Finanzierung im Jahre 2021 wiederaufgenommen worden. Eine entsprechende Aussage (gesicherte Finanzierung) wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Hinzuweisen ist darauf, dass ein Bebauungsplan – auch wenn er planfeststellungsersetzend ist – nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs aufgestellt wird. Das Baugesetzbuch sieht – abgesehen von den hier nicht einschlägigen Regelungen des § 9 Abs. 2a BauGB – keine Befristung von Baurechten vor.</p>	<p>Ergänzung der Begründung</p>

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
	<p>Nach § 75 Abs. 4 VwVfG MV (Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern) in Verbindung mit § 45 Abs. 11 StrWG MV (Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern) tritt ein Plan für eine Landes- oder Kreisstraße außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist. Die Frist kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden (§ 45 Abs. 11 Satz 1 StrWG MV). Die ständige Rechtsprechung pflegt diese Vorschrift bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses in dem Sinne anzuwenden, dass er einem Straßenbauvorhaben die Planrechtfertigung abspricht, wenn die Verwirklichung innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ausgeschlossen erscheint. Für Bebauungspläne, die nach § 45 Abs. 7 Satz 1 StrWG MV die Planfeststellung ersetzen, kann nichts entscheidend anderes gelten.</p> <p>Die geklärte Finanzierung der Straßenverlegung ist somit inzidente Voraussetzung der Planrechtfertigung. Aus der Begründung sollte daher zumindest hervorgehen, dass die Gemeinde nunmehr von einer gesicherten Finanzierung ausgeht, beispielsweise durch Berücksichtigung im Haushaltsplan oder durch Sicherheitsleistungen für die Umsetzung oder ähnliches. Die Begründung ist zu ergänzen und die wesentlichen Aspekte des Planerfordernisses konkreter zu benennen.</p>		Keine

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
	<p>Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung ist auch die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf die Landwirtschaftsflächen zu erläutern bzw. zu begründen. Zudem ist auch die Überlagerung des Bebauungsplans Nr. 14 „Parkplatz Hagen“ zu begründen und in einer Übersichtskarte darzustellen.</p> <p><u>Umweltschutz</u> Mit der Änderung des Bebauungsplanes sind Eingriffe in die Bodenfunktionen verbunden. Durch die Bebauung/Versiegelung gehen die gem. § 2 BBodSchG natürlichen Funktionen des Bodens verloren bzw. werden erheblich eingeschränkt. Unvermeidbare Eingriffe sind durch bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Die Gemeinde sollte bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen, die den Eingriff in den Boden minimieren, festlegen. Vorzugsweise wären hierfür Entsiegelungen geeigneter Flächen in entsprechenden Größenordnungen möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Geltungsbereich wird im Rahmen des Auslegungsbeschlusses geändert. Er wird nunmehr so zugeschnitten, dass neben der neuen Straßentrasse einschließlich der dazugehörigen Flächen (z.B. Mulden für die Straßenentwässerung) und einem Begleitstreifen (für Baumpflanzungen) nur noch die bisherige Straßentrasse mit den erforderlichen Anpassungen (Wendemöglichkeit, Fuß- und Radwegeverbindung zur neuen Trassen und dem dortigen geplanten Überweg mit LSA) Bestandteil des Geltungsbereichs sind. Die Fläche für die Landwirtschaft nördlich der Trasse wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Die Überplanung eines kleinen Teilbereiches des BP 14 ist aufgrund der Trassenführung der neuen Straße unvermeidlich. Sie betrifft nur die Stellplatzzufahrt.</p> <p>Wird gefolgt Ausgleichsmaßnahmen für die zusätzliche Bodenversiegelung werden im weiteren Verfahren festgelegt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	<p>Änderung des Geltungsbereichs und Überarbeitung der Planzeichnung</p> <p>Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden</p>

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
	<p>Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern. Folgende Maßnahmen sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der im Plangebiet durch Baumaßnahmen beanspruchte Oberboden ist so weit wie möglich zu sichern, bis zur Wiederverwendung in Mieten zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahmen innerhalb der gebietsbezogenen Freianlagengestaltung naturnah einzuarbeiten. Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau des Oberbodens hat nach der DIN 18915 und DIN 19731 zu erfolgen. • Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und an geeigneten Stellen, vorzugsweise auf den Grundstücken, zu verwenden. • Verwendung von Baggermatten bei verdichtungsempfindlichen Böden und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad; • Errichtung von Bauzäunen um insbesondere empfindliche Böden vor dem Befahren zu schützen; • Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden; • nach Bauende Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens beseitigen. 	<p>Kenntnisnahme Die hierangeführten Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens betreffen die Baudurchführung.</p>	<p>Keine</p>

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
	<p>Immissionsschutz</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass die gebietstypischen Grenzwerte der 16. Bundes-Immissionschutzverordnung (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) eingehalten werden.</p> <p><i>Begründung</i></p> <p>Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine wesentliche Änderung eines öffentlichen Verkehrsweges im Sinne des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV. Ob die Wohnnutzung im Bereich der Straße Zum Försterberg in Hagen lärmtechnisch von der Straßenverlegung profitiert oder eventuell vorher ruhige Bereiche zukünftig verlärmert werden, ist anhand eines Schallgutachtens mit dem vom Straßenbauamt prognostizierten Durchschnittlichen Täglichen Verkehr (DTV) für 2030 auf der Basis der RLS 19 zu eruieren. Zum Vergleich mit den Beurteilungspegeln sind die Grenzwerte für ein Dorf-/Mischgebiet heranzuziehen.</p>	<p>Wurde gefolgt.</p> <p>Inzwischen liegt ein Lärmgutachten vor. Es zeigt sich darin erwartungsgemäß, dass die Verkehrslärmimmissionen an den Gebäuden entlang der bisherigen Trasse deutlich zurückgehen. Für das Jahr 2030 werden an den Wohngebäuden im Bereich der alten Trasse Schallpegel von maximal 59,8 dB(A) tagsüber und 52,2 dB(A) nachts prognostiziert (Immissionsort IO 4 am Gebäude Zum Försterberg 1 am östlichen Ende der Trasse. Die Grenzwerte der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchV), die für Misch-/Dorfgebiete bei (64 dB(A) tagsüber und 54 dB(A) nachts) liegen, werden deutlich unterschritten. Für die Abwägung in der Bauleitplanung sind vorrangig die Orientierungswerte der DIN 18005 heranzuziehen. Diese betragen für Dorf-/Mischgebiete 60 dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts. Diese Werte werden tagsüber eingehalten und nachts lediglich am Immissionsort IO 4 überschritten, die Überschreitung beträgt 2,2 dB(A). Im Vergleich zur gegenwärtigen Situation ergibt sich auf für das Gebäude Zum Försterberg 1 eine deutliche Entlastung (jeweils -3,7 dB(A) tagsüber und nachts). Die verbleibende Überschreitung kann in der Abwägung hingenommen werden.</p> <p>Auswirkungen von Lichtimmissionen, die zukünftig von Norden auf die Wohnbebauung einwirken, können durch Abpflanzungen vermindert werden. Gleichzeitig werden sich die Lichtimmissionen im Bereich der bestehenden Trasse stark vermindern.</p>	<p>Darstellung der Ergebnisse des Lärmgutachtens in der Begründung</p>

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
	<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Durch das Vorhaben werden Trinkwasserschutzzonen nicht berührt.</p> <p>Ein Gewässer II. Ordnung verläuft nicht in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Der Graben 26/40 liegt östlich der L 303 und der Graben 26/43 westlich vom Plangebiet. Beides sind Gewässer II. Ordnung und somit in der Unterhaltungspflicht des WBV „Rügen“.</p> <p><i>Wassertechnische Erschließung</i> <i>Niederschlagswasser:</i> Leicht verschmutztes Niederschlagswasser von den Straßenflächen soll Vorort zur Versickerung gebracht werden. Es ist zu fassen, ggf. zu behandeln und schadlos in das Grundwasser einzuleiten. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Baugrunduntersuchung vom Ingenieurbüro xxx vom Mai 2011 und die Unterlagen zur Entscheidung über die Möglichkeit einer dezentralen Schmutzwasserklärung mit Versickerung auf den Grundstücken von WASTRA-Plan aus Rostock von Juli 2010. Hiernach ist eine schadlose Versickerung nicht überall möglich. Auch Einleitungen in die Gewässer II. Ordnung sind aus hydraulischer Sicht nur bedingt möglich. Bei geplanter Einleitung in ein Gewässer (hier Grundwasser bzw. Gewässer II. Ordnung) ist ein Antrag auf Erteilung einer</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird gefolgt. Eine Entwässerungsplanung ist Bestandteil der Straßenplanung. Die Entwässerung der Straße erfolgt in neu zu profilierenden Entwässerungsmulden, die nördlich der neuen Trasse verlaufen. Dies wird in der Begründung im Einzelnen erläutert. Gesonderte Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen nicht, die Straßenentwässerung ist planungsrechtlich Bestandteil der Verkehrsfläche.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Erläuterung der Straßenentwässerung in der Begründung</p>

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
	<p>Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 WHG mit Nachweis der schadlosen Beseitigung bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p><i>Biotoptypenkartierung</i> Für die Eingriffsermittlung ist die Erfassung und Bewertung der betroffenen Biotoptypen gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) in der Neufassung von 2018 erforderlich. Im vorliegenden Fall ist bei der Biotopkartierung zur Berücksichtigung der mittelbaren Beeinträchtigungen ein Puffer von 50 m rund um die geplanten Vorhaben einzubeziehen.</p> <p><i>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</i> Den Planunterlagen lag keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bei. Diese ist gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) in der Neufassung von 2018 anzufertigen. In diesem Zusammenhang sind auch Aussagen zu möglichen Kompensationsmaßnahmen vorzulegen.</p> <p><i>Landschaftsschutzgebiet Ostrügen</i> Das Plangebiet befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet Ostrügen. Eine Vereinbarkeit der Ausweisung eines Bebauungsplanes mit den Belangen des Landschaftsschutzgebiets besteht nicht. Durch die Gemeinde Lohme ist daher ein begründeter Antrag auf Herausnahme des</p>	<p>Wurde gefolgt. Eine Biotopkartierung liegt inzwischen vor. Die Ergebnisse werden in der Begründung und im Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Wird gefolgt. Im Rahmen des Umweltberichts wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt und es werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme Das LSG Ostrügen beruht bisher auf einer Verordnung, welche der damalige Rat des Bezirks Rostock im Jahre 1966 erlassen hat. Der Landkreis Vorpommern-Rügen stellt derzeit eine neue Satzung über das LSG „Ostrügen“ auf, mit der die Verordnung ersetzt werden soll. Die Gemeinde wurde im Rahmen des</p>	<p>Erläuterung des Biotopbestandes in Begründung und Umweltbericht</p> <p>Erläuterung des Eingriffs und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in Begründung und Umweltbericht</p> <p>Erläuterung in der Begründung</p>

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
	<p>Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.</p> <p><i>Artenschutz</i> Auf Grundlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AfB) sind geeignete Festsetzungen aufzunehmen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen. Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und Methodik für die Untersuchung relevanter Arten wird auf das Merkblatt des</p>	<p>Aufstellungsverfahrens beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Unter anderem fordert die Gemeinde, Flächen im Umfeld des Ortsteils Hagen und des Besucherparkplatzes aus dem Geltungsbereich herauszunehmen. Es ist derzeit nicht einschätzbar, wann das Verfahren zur Neuaufstellung der LSG-Verordnung abgeschlossen sein wird.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ wird durch die geringe Flächeninanspruchnahme in seinen Schutz- und Erhaltungszielen nicht berührt. Geschützte Biotop- und Landschaftsstrukturen und bedeutsame Kulturlandschaften liegen weit außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen hat der Gemeinde Lohme im Dezember 2021 mitgeteilt (E-Mail vom 21.12.2021), dass der Bebauungsplan Nr. 16 (d.h. die Neutrassierung der L 303) im Zuge der neuen LSG-Verordnung berücksichtigt wird und ein gesonderter Antrag auf Herausnahme der Fläche nicht erforderlich wird. Somit besteht kein Konflikt zwischen der Planung und dem Landschaftsschutzgebiet. Dies wird in der Begründung erläutert.</p> <p>Wurde gefolgt.</p> <p>Ein Artenschutzbeitrag wurde erstellt und liegt inzwischen vor. Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, werden im weiteren Verfahren festgelegt und im Umweltbericht bzw. in der Begründung erläutert.</p>	<p>Erläuterung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen in Begründung und Umweltbericht</p>

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
	<p>LUNG zum Artenschutz in der Bauleitplanung verwiesen (abrufbar unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf, zu den Anforderungen ausführlich die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Mecklenburg-Vorpommern 3. Senat, Beschluss vom 08.05.2018, 3 M 22/16).</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p><i>Baudenkmale</i> Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.</p> <p><i>Bodendenkmale</i> Im o.g. Gebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.</p> <p><u>Kataster und Vermessung</u></p> <p><i>Planzeichnung Teil A</i> Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf noch einer Überarbeitung und ist dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet. Vermarktete und unvermarktete Grenzpunkte werden nicht unterschieden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird gefolgt. Die Planzeichnung und die Planzeichenerklärung werden redaktionell überarbeitet.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Redaktionelle Überarbeitung von Planzeichnung und Begründung</p>

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
	<p>Flurstücke sind richtig zu benennen und die Flurstücknummern richtig darzustellen. Gemarkungsgrenzen/ Flurgrenzen sind nicht dargestellt.</p> <p>Die Auflistung der vom Geltungsbereich betroffenen Flurstücke ist zu überprüfen.</p> <p>In der Planzeichenerklärung sind die Gemarkungsgrenzen / Flurgrenzen und die Flurstücknummern richtig darzustellen.</p> <p>Für die Bestätigung der katastermäßigen Richtigkeit der Planzeichnung empfehle ich nachfolgenden Verfahrensvermerk: <i>Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.</i></p> <p>....., den ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen FD Kataster und Vermessung</p> <p><i>Begründung</i> Unter dem Punkt 1.2 „Geltungsbereich“ ist die Auflistung der vom Geltungsbereich betroffenen Flurstücke zu überprüfen. Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet.</p>	<p>Die Auflistung der Flurstücke wird überprüft.</p> <p>Wird gefolgt. Der Vermerk wird auf dem Plandokument ergänzt.</p> <p>Die Auflistung der Flurstücke wird überprüft.</p>	<p>Prüfung der Flurstücksnummern</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Planzeichnung</p> <p>Prüfung der Flurstücksnummern in der Begründung</p>

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
	<p><i>Sonstiges</i> Die Flurstücke befinden sich im Flurneuordnungsverfahren „Lohme“. Nach Abschluss dieses Verfahrens werden sich sämtliche Flurstücksgrenzen und -nummern ändern.</p> <p><u>Tiefbau</u> Es bedarf keiner Genehmigung nach § 10 StrWG–MV. Die Zuständigkeit obliegt der Straßenbaubehörde des Landes.</p> <p><u>Verkehrssicherung und –lenkung</u> Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 16 „Umverlegung L 303 in Hagen“. Verkehrsregelnde Maßnahmen, insbesondere durch Verkehrszeichen, unterliegen der Prüfung und Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde. Diese sind im Rahmen der Entwurfsplanung gemeinsam abzustimmen und einzureichen. Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht wird dem o.g. Bebauungsplan zugestimmt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p>
10	<p>Stadt Sassnitz Hauptstraße 33 18546 Sassnitz Schreiben vom 17.12.2021</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Umverlegung der L 303“ der Gemeinde Lohme</p>		

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
	<p>„[...] die vorgelegte Planung berührt Belange der Stadt Sassnitz. Insofern gibt die Stadt Sassnitz die folgenden Anregungen und Hinweise:</p> <p>Das für die Planung der Gemeinde Lohme im Bereich der Stadt Sassnitz erforderliche Baurecht lässt sich auch aus hiesiger Sicht nur auf straßenrechtlicher Grundlage schaffen, da sich eine Änderung des hiesigen Flächennutzungsplanes für diesen Bereich derzeit weder in Aufstellung befindet noch eine entsprechende Aufstellung absehbar ist. Von Kosten ist die Stadt Sassnitz in diesem Zusammenhang freizuhalten.</p> <p>Angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 „Umverlegung der L 303“ der Gemeinde Lohme quert der Radweg Sassnitz –Stubbenkammer-Königstuhl die L303. Aufgrund der starken Fahrzeugfrequenz auf der L303 wird es als erforderlich angesehen, in der Bauleitplanung, aber auch in der damit Zusammenhang stehenden Straßenplanung, entsprechende Vorkehrungen für eine sichere Querung der Straße durch Radfahrer vorzusehen.</p> <p>Insbesondere bei den vorgesehenen straßenseitigen Baumpflanzungen sollten aus hiesiger Sicht ausreichende Sichtdreiecke berücksichtigt werden.“</p>	<p>Kenntnisnahme Die Auffassung, dass Baurecht für die Straße auf dem Gebiet der Stadt Sassnitz auf straßenrechtlicher Grundlage geschaffen werden kann, wird von der Gemeinde Lohme und auch vom Straßenbauamt Stralsund geteilt. Das Gebiet der Stadt Sassnitz ist von der Planung nur geringfügig betroffen. Die Stadt Sassnitz wird an den Kosten für die Straßenbaumaßnahme nicht beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme Die Sicherung der Querung des Radwegs ist nicht unmittelbar Planungsgegenstand des B-Plans, sondern auf Ebene nachfolgender Planungen zu klären. Vorgesehen ist die Installation einer Lichtsignalanlage. Die dafür erforderlichen Verkehrsflächen werden im Bebauungsplan berücksichtigt, soweit sie auf dem Gebiet der Gemeinde Lohme liegen. Für die Flächen, die auf dem Gebiet der Stadt Sassnitz liegen, wird Baurecht auf straßenrechtlicher Grundlage geschaffen, siehe oben.</p> <p>Kenntnisnahme Vorgesehen ist, die Trasse im Süden mit Baumpflanzungen zu begleiten. Die Bäume sollen in einem Abstand von 3,5 m Abstand zur Straßenkante gepflanzt werden, die Abstände zwischen den</p>	<p>Keine</p> <p>Berücksichtigung bei der Abgrenzung der Verkehrsfläche im B-Plan</p> <p>Prüfung Festsetzung straßenbegleitender</p>

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
		Bäumen sollen 10 bis 12 m betragen. Einzelheiten werden im Rahmen der Straßenplanung festgelegt. Sichtdreiecke werden berücksichtigt. Ob die Bäume im Bebauungsplan festgesetzt werden, wird im weiteren Verfahren entschieden	Bäume im weiteren Verfahren
11	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Badenstraße 18 18439 Stralsund Schreiben vom 15.12.2021</p> <p>Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.</p> <p>Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissions-schutzes geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen.</p> <p>Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.</p>	<p>Kenntnisnahme Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>

Nr.	Inhalt	Behandlung	Folge
12	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern Schuhhagen 3 17489 Greifswald Schreiben vom 20.12.2021</p> <p>Mit dem o. g. Vorhaben ist die Neutrassierung des Straßenabschnitts der L 303, südlich des Besucherparkplatzes Hagen und östlich des Ortsteils Hagen, unmittelbar östlich der Gemeindegrenze zur Stadt Sassnitz in der Gemeinde Lohme geplant.</p> <p>Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (RREP VP) gehört der geplante Straßenabschnitt zum bedeutsam flächenerschließenden Straßennetz. Gemäß dem RREP VP liegt der Straßenabschnitt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, in einem Tourismusentwicklungsraum sowie in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Das Vorhaben entspricht dem Programmsatz 6.4.2 (1) des RREP VP. Demnach ist das Straßennetz der Planungsregion bedarfsgerecht zu erhalten und auszubauen.</p> <p>Dem Vorhaben stehen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung entgegen.</p> <p>Leitungsbestände, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind hier nicht bekannt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Stellungnahme unterliegt daher nur insoweit der Abwägung, dass Grundsätze der Raumordnung betroffen sind.</p> <p>Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern bestätigt, dass dem Vorhaben keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung entgegenstehen.</p>	Keine